jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1998/12/1 B642/98

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 01.12.1998

Index

44 Zivildienst
44/01 Zivildienst

Norm

AVG §71 Abs1 Z1
VfGG §86
VfGG §88
ZivildienstG §76a Abs1

Leitsatz

Einstellung des Beschwerdeverfahrens infolge Klaglosstellung; Kostenzuspruch

Rechtssatz

Die belangte Behörde hat nach Erhebung der Beschwerde gegen die Feststellung des Ruhens des Rechtes zur Abgabe einer Zivildiensterklärung gemäß §5a Abs1 Z3 iVm §76a Abs1 ZivildienstG dem gleichzeitig mit der Abgabe der Zivildiensterklärung gestellten Antrag des Beschwerdeführers auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand des Verfahrens gemäß §71 Abs1 Z1 AVG stattgegeben. Daher entfaltet der - vor dem Verfassungsgerichtshof bekämpfte - Bescheid keine Rechtswirkungen mehr (vgl VfSlg 9864/1983).

Entscheidungstexte

- B 642/98
  Entscheidungstext VfGH Beschluss 01.12.1998 B 642/98

Schlagworte

VfGH / Klaglosstellung, Zivildienst, Verwaltungsverfahren, Wiedereinsetzung, VfGH / Kosten

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1998:B642.1998

Dokumentnummer

JFR_10018799_98B00642_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at